



**Gemeinsame Landesplanungsabteilung
GL7-11 - z.H. Frau Lindemann
Straße der Jugend 33
03050 Cottbus**

Bearbeiter/in:
M. Schubert (BLN)

Vorab per E-Mail

B14.2./0501.2/Z/8

Berlin, den 24.03.2005

Betr.: Eröffnung eines Zielabweichungsverfahrens nach Artikel 10 Landesplanungsvertrag (LPLV)
Östliche Schienenanbindung des Verkehrsflughafens Schönefeld an die Görlitzer Bahn

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, Die NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände.

Bezug: Ihr Schreiben vom 13.1.2005 – eingegangen am 14.1.2005

Sehr geehrte Frau Lindemann,

für die Übersendung der Unterlagen und die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme bedanken wir uns sehr herzlich. Nach Prüfung der Unterlagen und einem Vorort-Termin nehmen wir wie folgt Stellung:

Unsere Einwände richten sich gegen das gewählte Verfahren als auch gegen die Planung an sich und werden durch die gestrige Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Frankfurt (Oder) bestätigt:

Verfahren

In einem **Zielabweichungsverfahren** kann von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Wir sind im vorliegenden Falle der Auffassung, daß durch die geplante Verlegung der Trasse diese Grundzüge berührt sind und daher ein ordentliches

länderübergreifendes Raumordnungsverfahren nach der seit Sommer 2004 geltenden Gesetzeslage einschließlich einer Umweltprüfung und eines Umweltberichtes hätten durchgeführt werden müssen.

Die Berliner Naturschutzverbände lehnen – in Abstimmung mit den Brandenburger Naturschutzverbänden - die vorgelegte Planung auf das entschiedenste ab und fordern im gegenwärtigen Zeitpunkt den Verzicht auf die Fortführung des Verfahrens. Zunächst sollte der Ausgang der anhängigen Verwaltungsgerichtsverfahren gegen den Planfeststellungsbeschuß zum Ausbau des Flughafens Schönefeld abgewartet werden. Sollten die zahlreichen Klagen abgewiesen und der Flughafen gebaut werden, kann die bahnmäßige Erschließung des Flughafens zunächst über die Westanbindung und die Anbindung über die S-Bahn erfolgen.

Erst wenn sich abzeichnet, dass diese Erschließung durch den ÖPNV für die Fluggäste nicht ausreicht, sollte eine Planung für die Ostanbindung neu überlegt werden.

Naturschutzbelange

Die Vorzugsvariante 5 durchschneidet einen seltenen und aus Naturschutzsicht äußerst wertvollen Alteichenbestand im Grünauer Forst. Alteichenbestände gibt es in Berlin nur auf einer geringen Fläche der Berliner Forsten (ca. 16 %). Bei diesem Bestand handelt es sich um einen nach § 26 a des Berliner Naturschutzgesetzes besonders geschützten Waldbestand. Hinzu kommt, daß es sich um einen nach der europäischen FFH-Richtlinien geschützten Lebensraumtyp (bodensaurer Eichenwald) handelt, auch wenn dieses Gebiet bisher nicht in der Meldung des Landes Berlin an die EU-Kommission enthalten ist.

In derartigen Alteichenbeständen ist mit dem Vorkommen von zahlreichen Arten von holzbewohnenden Insekten zu rechnen. Erwartet werden das Vorkommen des Heldbocks und des Eremiten. Leider gibt es dazu überhaupt keine Informationen aus dem Gutachten. Hier gibt es dringenden Untersuchungsbedarf.

Neben weiteren faunistischen Untersuchungen wären auch dringend floristische Untersuchungen notwendig. Auf das Vorkommen von gesetzlich geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten wurde in dem Gutachten nicht eingegangen. Im Rahmen einer derart nachhaltigen Wirkung der Planung müssen die mangelhaften gutachterlichen Aussagen dringend überarbeitet werden und uns erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden (zur notwendigen Qualität verweisen wir auf die Broschüre der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung "Umweltverträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung in der Stadt- und Landschaftsplanung" vom Juni 1999).

Es ist auch nichts darüber zu erfahren, welche Bedeutung das Land Berlin diesem Waldbestand für den länderübergreifenden Biotopverbund zumißt.

Hieran zeigt sich, daß der eingeschlagene Weg, auf ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltprüfung zu verzichten, der besonderen Situation nicht gerecht wird.

Wir müssen zunächst, wie leider in vielen Verfahren - die gewählte Methodik der Untersuchungen und den Zeitpunkt kritisieren. Die Untersuchungstiefe und der ungünstige Zeitpunkt der Untersuchung und die Übertragung von 7 Jahre alten Daten in die Planung für das Jahr 2005 läßt die fachliche Fundierung bezweifeln. Es ist nicht nachzuvollziehen, auf welche Untersuchungen sich diese Aussagen beziehen. Auch gibt es kein Literaturverzeichnis für die im Text genannten Autoren.

Zu einer detaillierteren Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind die übersandten Unterlagen jedoch nicht ausreichend. Im Gutachten von Froelich & Sporbeck werden die Beeinträchtigungen von Fledermäusen als weniger gravierend, die von Amphibien und Reptilien als gering, die von Libellen, Heuschrecken und anderen Wirbelosengruppen als mehr oder weniger unerheblich eingestuft. Wir können diese Bewertung nicht nachvollziehen.

Hinsichtlich des Vogelbestandes kommt das Büro zu einer anderen Einschätzung, die wir teilen. Insbesondere für das Vorkommen des Mittelspechtes und des Waldkauzes würde die beabsichtigte Trasse vermutlich zum Verlust dieser Bestände führen.

Erholungswald

Der Bau der Trasse würde zu einer Verinselung der verbliebenen Restwaldflächen führen. Der Erholungswald würde in seiner Funktion durch Verlärmung erheblich beeinträchtigt und entwertet werden, am Eingriffsort wären ca. 15 ha betroffen, durch weiträumige Auswirkungen, insbesondere durch Lärmbelastung, vermutlich 100-200 ha. Waldverluste sind in dieser Dimension in Berlin seit mehr als 20 Jahren nicht mehr zu verzeichnen.

Der geplante Eingriff wäre auch ein Verstoß gegen das am 28. September 2004 in Kraft getretene neue Berliner Waldgesetz. Dieses fordert in seiner Zweckbestimmung im § 1: *„...den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Artenvielfalt, das Klima, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild sowie die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, nach Möglichkeit zu mehren und seine ordnungsgemäße Pflege nachhaltig zu sichern.“*

Die Planung verstößt im übrigen auch gegen Grundsätze des am 24. Juni 2004 novellierten Raumordnungsgesetzes. Dort heißt es in den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 Abs.1 „Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im besiedelten und unbesiedeltem Bereich ist zu sichern.“ und in Abs.8. „Die Naturgüter, insbesondere Wasser und Boden, sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen.“

Schlußfolgerung

Wir schlagen daher, wie bereits oben ausgeführt, eine Unterbrechung der Planung vor, bis die Notwendigkeit nachgewiesen ist. Diese wäre eine echte Vermeidungsstrategie.

Die verfahrensmäßigen Fehler und die bisher bekannten naturschutzfachlichen Erkenntnisse, denen weitere folgen müßten, verbieten diesen schwerwiegenden Eingriff in dieses Waldgebiet. Die Berliner Verbände lehnen die Planung daher ab.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwände.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert
Geschäftsführer

für unsere nach §§ 59 und 60 BNatSchGNeuregG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. Dr. H. Berger	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)
gez. T. Hauschild	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. J. Herpich/G. Strüven	(Die NaturFreunde, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kächele	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kenneweg	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. G. Lange	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, LV Berlin)